

Die verfassungsmäßigen Mittel zur Festigung der sozialistischen Disziplin stimmen ihrem Wesen nach, das durch die ökonomischen Verhältnisse der Gesellschaft bedingt ist, mit dem Charakter der freien Arbeit und der gesellschaftlichen Produktion im Sozialismus überein. Daraus ergibt sich die aktuelle Bedeutung der Verfassungsbestimmungen über die Vervollkommnung der organisatorisch-materiellen Faktoren: der Arbeitsbedingungen, der Nutzung der anspornenden Belohnung, der Kontrolle über das Maß der Arbeit und des Verbrauchs sowie der ökonomischen Stimuli (Art. 14, 15, 16, 21). Die Abhängigkeit der Disziplin vom Bewußtsein des Menschen, die Tatsache, daß sie von der Staatsmacht abgeleitet ist, erhöht die Rolle der ideellen Faktoren: das Niveau der politischen Bewußtheit und der Kultur der Mitarbeiter, die Aktivierung der öffentlichen Meinung, die Entfaltung der Kritik von Mängeln, die Gewährleistung der Volkskontrolle über die Tätigkeit der Staatsorgane und der Staatsfunktionäre (Art. 8, 9, 49, 94). Der zutiefst moralische Inhalt der sozialistischen Staatsdisziplin erfordert die Anwendung von Maßnahmen des moralischen Einwirkens (Art. 14), aber ihre Vermittlung durch das Recht setzt die Festigung der Rechtsgrundlage, die konsequente Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Durchführung der Kontrolle und Aufsicht über die genaue Ausführung der Anordnungen der Staatsmacht sowie die Anwendung des staatlichen Zwanges voraus (Art. 4, 9, 61, 92, 164).

Große disziplinarische Bedeutung haben die Verfassungsprinzipien. Der demokratische Zentralismus, die sozialistische Gesetzlichkeit und die breite Öffentlichkeit (Kapitel 1 der Verfassung) sind Ausgangsbasis für die Sicherung der Disziplin. Die konsequente Realisierung der genannten Prinzipien garantiert letztlich die erforderliche Rechtsordnung, optimiert und festigt die Verbindungen der staatlichen Organe und der Organisationen untereinander und mit anderen Subjekten der Beziehungen, ordnet ihr Verhalten und ihre Tätigkeit in das politische Programm der Gesellschaft des reifen Sozialismus ein, vereinheitlicht und stabilisiert diese Beziehungen und ordnet sie ein in den Rahmen der gesamten demokratischen Ordnung. Um die Effektivität der verfassungsmäßigen Mittel zur Sicherung der gesamtstaatlichen Disziplin zu erhöhen, ist eine wissenschaftlich begründete, differenzierte Ordnung für die Erfassung der disziplinarischen Vergehen in Betrieben, Vereinigungen und Zweigen sowie im Maßstab der gesamten Gesellschaft erforderlich.

### *Staatsdisziplin und Gesetzlichkeit*

Die Verfassung der UdSSR stellt die Grundlage für die eingehende Erforschung der Wechselbeziehungen der Staatsdisziplin mit anderen Erscheinungen und insbesondere mit der Gesetzlichkeit dar. Es ist festzustellen, daß dieses Problem längst nicht seiner Bedeutung entsprechend von der Wissenschaft gelöst wird. Disziplin und Gesetzlichkeit stimmen nur teilweise in Form und Inhalt überein, wir finden jedoch keine vollständige Identität. Prinzipielle Unterschiede zwischen Disziplin und Gesetzlichkeit bestehen in ihren Inhalten. Die Gesetzlichkeit ist eine politisch-rechtliche Erscheinung. Der Inhalt der Staatsdisziplin besteht bei weitem nicht nur im politisch-rechtlichen Element, das hauptsächlich hier der sozialökonomische Aspekt. Zu den Elementen der Disziplin zählen auch individuelle Akte, schriftliche und mündliche Anordnungen und Entscheidungen von Leitern. Die teilweise Ähnlichkeit und die Unterschiede im Inhalt der Staatsdisziplin und in dem der Gesetzlichkeit bedingen die Ähnlichkeit und die Unterschiede im System der Mittel und Methoden für ihre Gewährleistung. Wegen des sozialökonomischen Inhalts der Disziplin rücken hier zwangsläufig die materielle und moralische Stimulierung, die organisatorisch-leitungsmäßigen Methoden ihrer Aufrechterhaltung auf den ersten Platz, die wiederum für die Gesetzlichkeit nicht charakteristisch

sind. Die Gesetzlichkeit stützt sich auf ein breiteres Arsenal von Maßnahmen staatlich-rechtlichen Zwanges. Die Disziplin drückt das allgemeine Prinzip des Verhaltens der Werktätigen und der Organisationen zu ihren Arbeitspflichten, Funktionen und Vollmachten aus, und die Erfüllung der Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Forderungen trägt nicht nur deshalb allgemeinverbindlichen Charakter, weil diese Forderungen vom Staat festgelegte Verhaltensregeln sind, sondern auch deshalb, weil sie verbunden sind mit dem objektiven Bedürfnis, die Beziehungen jeder gesellschaftlichen Produktion und kollektiven Arbeit auf bestimmte Art zu regeln. Die Allgemeinverbindlichkeit der Forderungen der Staatsdisziplin ergibt sich auch aus dem beruflichen Status der Subjekte, aus den ihnen auferlegten Aufgaben und Verpflichtungen, aus dem Platz, den sie im System der Leitung einnehmen, usw.

Die Disziplin ist organischer mit ökonomischen Kategorien verbunden als die Gesetzlichkeit. Solche Erscheinungsformen der Disziplin wie die Plan-, Vertrags- und Arbeitsdisziplin sowie staatliche Standards sind undenkbar außerhalb ökonomischer Beziehungen, da die Menschen ohne sie nicht produzieren können, sich nicht vereinigen können zu gemeinsamer Tätigkeit für den gegenseitigen Austausch der Ergebnisse ihrer Arbeit. Die Disziplin ist eine notwendige Komponente dieser Beziehungen. Sie wirkt unmittelbar auf die Entwicklung der Produktivkräfte und die Effektivität des Funktionierens des volkswirtschaftlichen Mechanismus ein.

Die untrennbare Verbindung der Disziplin mit tatsächlichen Beziehungen, mit der Initiative, dem Gefühl der Verantwortung führt dazu, daß sie über den Rahmen der rechtlichen Regulierung hinausgehen kann. Ihre Verwirklichung ist entsprechend der Verfassung der UdSSR eine Sache der Ehre, eine rechtliche und moralische Pflicht jedes Sowjetbürgers.

*(Übersetzung aus: Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1979, Heft 12, S. 120 ff., von Rüdiger Pantel, Berlin; redaktionell stark gekürzt)*

- 1 Deutscher Text als Anhang bei W. Suslow, Sache der ganzen Partei, Berlin 1979, S. 45 ff.
- 2 Deutscher Text in: Leitungsinformationen der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Sonderdruck, September 1979. \*111

### **Im VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften erschien: Autorenkollektiv:**

#### **Die Moral der entwickelten sozialistischen Gesellschaft**

*Herausgegeben von der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der KPdSU, Lehrstuhl für marxistisch-leninistische Philosophie*

*Berlin 1979; 187 Seiten; EVP (DDR): 17 M*

Diese Gemeinschaftsarbeit sowjetischer Wissenschaftler beschäftigt sich mit Fragestellungen, deren Beantwortung für das Verständnis der wachsenden Rolle der Moral sowie für die politisch-ideologische Arbeit bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft von Bedeutung ist. Die Publikation ist für den Juristen in der DDR eine wertvolle Hilfe bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsanwendung und der Rechtspropaganda.

Aus dem Inhalt:

1. Die Grundzüge des sittlichen Lebens der entwickelten sozialistischen Gesellschaft
2. Die kommunistische Partei -> die führende Kraft des sittlichen Fortschritts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft
3. Werte und Normen der kommunistischen Moral
4. Moralische Bewertung und Verhalten
5. Klassenmoral und allgemein-menschliche Moral
6. Moral und sozialistische Ökonomik
7. Kommunistische Sittlichkeit und die Einstellung zur Natur
8. Die Herausbildung der sittlichen Persönlichkeit
9. Die sittliche Ganzheit der Persönlichkeit
10. Die sittlichen Aspekte der Ehe- und Familienbeziehungen und der Familienerziehung
11. Der Einfluß der Arbeitskollektive auf das sittliche Antlitz der Persönlichkeit
12. Der sittliche Konflikt als Faktor der moralischen Erziehung der Persönlichkeit
13. Überzeugung und Zwang; moralische und rechtliche Regelung des menschlichen Verhaltens
14. Kritik antimarxistischer Entstellungen der kommunistischen Moral